

NKHR in **ilsfeld**
tradition & weitsicht



Dokumentation zur Eröffnungsbilanz inklusive Bewertungsrichtlinie



Projektleitung: Friederike Weimar
Steffen Heber

Mitarbeiter: Tamara Schneider
Lorena Di Benedetto

Für Rückfragen oder Interesse zu dieser Dokumentation geben Ihnen der Fachbereich Wirtschaft und Finanzen der Gemeinde Ilsfeld gerne Auskunft.

Kontakt:

Telefon: 07062/9042-31

Fax: 07062/9042-19

finanzen@ilsfeld.de

© Gemeinde Ilsfeld, Fachbereich Wirtschaft und Finanzen

Diese Dokumentation ist Eigentum der Gemeinde Ilsfeld.

Die Dokumentation spiegelt die Verhältnisse der Gemeinde Ilsfeld wieder. Sie wurde mit größter Sorgfalt erstellt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit. Jegliche Verwertung, Weitergabe oder sonstige Verwendung ist nur mit Genehmigung der Gemeinde Ilsfeld gestattet. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen und die Weiterverarbeitung mit elektronischen Medien.

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorwort	5
2.	Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020	7
3.	Aktiva	8
3.1.	Immaterielle Vermögensgegenstände	8
3.2.	Sachvermögen	8
3.2.1.	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8
3.2.2.	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	10
3.2.3.	Infrastrukturvermögen	13
3.2.4.	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	16
3.2.5.	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	17
3.2.6.	Betriebs- und Geschäftsausstattung	17
3.2.7.	Vorräte	18
3.2.8.	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	18
3.3.	Finanzvermögen	19
3.3.1.	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	19
3.3.2.	Sondervermögen	19
3.3.3.	Ausleihungen	20
3.3.4.	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	20
3.3.5.	Privatrechtliche Forderungen	20
3.3.6.	Liquide Mittel	21
3.4.	Abgrenzungsposten	21
3.4.1.	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	21
3.4.2.	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	21

4.	Passiva	22
4.1.	Basiskapital	22
4.2.	Sonderposten	22
4.2.1.	Sonderposten für Investitionszuweisungen	22
4.2.2.	Sonderposten für Investitionsbeiträge.....	23
4.2.3.	Sonstige Sonderposten	23
4.3.	Rückstellungen.....	23
4.4.	Verbindlichkeiten	24
4.5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	24
5.	Anhang	25
5.1.	Organe der Gemeinde Ilsfeld zum 01.01.2020	25
5.2.	Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden	26
5.3.	Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW	26
5.4.	Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen	26
5.5.	Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre.....	26
5.6.	Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen	26
5.7.	Übersicht über den Stand der Rückstellungen	26
5.8.	Haftungsverhältnisse.....	27
6.	Anlagen zum Anhang	28
6.1.	Vermögensübersicht zum 31.12.2019 / 01.01.2020 nach § 55 Abs. 1 GemHVO.....	28
6.2.	Forderungsübersicht zum 31.12.2019 / 01.01.2020 nach § 55 Abs. 1 GemHVO.....	29
6.3.	Schuldenübersicht zum 31.12.2019 / 01.01.2020 nach § 55 Abs. 2 und § 61 Nr. 38 GemHVO	29

1. Vorwort

Mit Einführung des NKHR haben die Kommunen ihre Bücher in Form der doppelten Buchführung darzustellen (§ 77 Abs. 3 der Gemeindeordnung - GemO). Aus § 95 Abs. 2 GemO wird ersichtlich, dass der Jahresabschluss aus einer Ergebnis-, Finanzrechnung und aus einer Bilanz besteht (Drei-Komponenten-Rechnung).

Die Ergebnisrechnung beinhaltet eine Gegenüberstellung aller Aufwendungen und Erträge als ergebniswirksame Vorgänge der Verwaltungstätigkeit. Sie ist mit einer Gewinn- & Verlustrechnung vergleichbar. (Die Ergebnisrechnung übernimmt im Wesentlichen die Funktion des Verwaltungshaushalts.)

Die Finanzrechnung enthält sämtliche Ein- & Auszahlungen einer Rechnungsperiode. Sie gibt unterjährig und beim Jahresabschluss Auskunft über die Liquiditätslage.

Die Bilanz beinhaltet die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung. Sie ist gemäß § 52 GemHVO in Kontoform aufzustellen.



Mit Gemeinderatsbeschluss vom 05.12.2017 hat die Gemeinde Ilsfeld die Umstellung auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen zum 01.01.2020 beschlossen. Folgende Beschlüsse wurden einstimmig gefasst:

1. *Das Rechnungswesen für die Gemeinde Ilsfeld wird zum 01.01.2020 auf das Neue Kommunale Haushalts- und Rechnungswesen (NKHR) umgestellt.*
2. *Der Beauftragung des Fachbereichs Wirtschaft und Finanzen als federführender Fachbereich für das Projekt NKHR sowie der Übertragung der Projektleitung an Herrn Steffen Heber wird zugestimmt.*
3. *Die Durchführung des Projekts NKHR soll entsprechend der dargestellten Projektstruktur (Ziffer 3 des Sachvortrags) erfolgen, insbesondere wird*
 - a. *die Vermögensbewertung nach dem Bilanzierungsleitfaden der Lenkungsgruppe NKHR Baden-Württemberg und*
 - b. *die Umstellung auf einen nach Produktbereichen gegliederten Haushalt erfolgen.*
4. *Entscheidungen innerhalb des Projekts mit Ausnahme der grundlegenden dem Gemeinderat vorbehaltenden Entscheidungen (Ziffer 4 des Sachvortrags) werden auf den Bürgermeister übertragen.*
5. *Die Umstellung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Firma DataPlan Computer Consulting GmbH aus Stuttgart mit der Migration auf das Finanzverfahren Finanz + Doppik.*
6. *Sach- und Personalkosten für die NKHR-Umstellung sowie den Beratungs- und Schulungsaufwand sind jährlich im Rahmen der Haushaltsplanung (inkl. Stellenplan) bereitzustellen.*

Das NKHR verlangt die Erstellung einer Eröffnungsbilanz, die das kommunale Vermögen und die Schulden umfassend darstellt. Dementsprechend hat die Kommune ihr Vermögen (Immaterielles Vermögen, Sachvermögen und Finanzvermögen) sowie die Schulden zu erfassen und zu bewerten.

Das Vermögen ist zusätzlich in einer Vermögensübersicht nach § 55 Abs. 1 GemHVO aufzulisten, in der der Stand des Vermögens zu Beginn und zum Ende des Haushaltsjahres, die Zu- und Abgänge sowie die Zuschreibungen und Abschreibungen darzustellen sind (Anlagenspiegel). Die Schulden der Kommune sind nach § 55 Abs. 2 GemHVO in einer Schuldenübersicht nachzuweisen.

Im Rahmen der Erstellung der Eröffnungsbilanz hat sich die Gemeinde auf die geltenden Regelungen der Gemeindeordnung (GemO) sowie der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) gestützt. Als weitere Rechtsgrundlage wurde die Verwaltungsvorschrift Produkt- und Kontenrahmen sowie der Bilanzierungsleitfaden (Fassung Juni 2017 3. Auflage) zu Grunde gelegt.

Die vorliegende Dokumentation entspricht somit zugleich einer Erstinventur bei der Gemeinde Ilsfeld.

2. Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020

Anlage 25
(zu § 52 GemHVO)

Haushaltsjahr: 2020
Gemeinde Ilfeld
BGA, -

Eröffnungsbilanz

Bilanzposition	Bezeichnung AKTIVA	Saldo in EUR	Bilanzposition	Bezeichnung PASSIVA	Saldo in EUR
1.	Vermögen		1.	Eigenkapital	
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	476,71	1.1	Basiskapital und Kapitalrücklage	47.875.725,24
1.2	Sachvermögen		1.1.1	Basiskapital	
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.641.317,62	1.1.2	Kapitalrücklage	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.676.913,43	1.2	Rücklagen	
1.2.3	Infrastrukturvermögen	17.891.872,93	1.2.1	Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	
1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken		1.2.2	Rücklagen aus Überschüssen des Sonderergebnisses	
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	13.391,43	1.2.3	Zweckgebundene Rücklagen	
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.328.680,45	1.3	Fehlbeiträge des ordentlichen Ergebnisses	
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	962.471,28	1.3.1	Fehlbeiträge aus Vorjahren	
1.2.8	Vorräte	28.197,06	1.3.2	Jahresfehlbetrag, soweit eine Deckung im Jahresabschluss durch Entnahme aus den Ergebnisrücklagen nicht möglich ist	
1.2.9	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.220.716,66	1.4	Ergebnis des laufenden Jahres	
1.3	Finanzvermögen		2.	Sonderposten	
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen		2.1	für Investitionszuweisungen	6.622.739,87
1.3.2	Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	23.030,02	2.2	für Investitionsbeiträge	5.570.104,28
1.3.3	Sondervermögen	2.700.775,00	2.3	für Sonstiges	4.053.805,38
1.3.4	Ausleihungen	22.800,00	3.	Rückstellungen	
1.3.5	Wertpapiere		3.1	Lohn- und Gehaltsrückstellungen	148.760,90
1.3.6	Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferteistungen	2.382.379,06	3.2	Unterhaltsvorschussrückstellungen	
1.3.7	Privatrechtliche Forderungen	163.837,60	3.3	Sillegungs- und Nachsorgetrückstellungen für Abfalldeponien	
1.3.8	Liquide Mittel	1.162.899,24	3.4	Gebührenüberschussrückstellungen	
2.	Abgrenzungsposten		3.5	Alllastensanierungsrückstellungen	
2.1	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten	31.720,65	3.6	Rückstellungen für drohende Verpflichtungen aus Bürgschaften und Gewährleistungen	
2.2	Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	3.312.172,56	3.7	Sonstige Rückstellungen	
3.	Nettoposition (nicht gedeckter Fehlbetrag)		4.	Verbindlichkeiten	
			4.1	Anleihen	
			4.2	Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	1.500.000,00
			4.3	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	
			4.4	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	341.709,49
			4.5	Verbindlichkeiten aus Transferteistungen	358.545,07
			4.6	Sonstige Verbindlichkeiten	1.375.765,74
			5.	Passive Rechnungsabgrenzungsposten	716.295,73
	Summe AKTIVA	68.563.451,70		Summe PASSIVA	68.563.451,70

Ende der Liste

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 31.12.2019 / 01.01.2020 nicht vor. Die Restschuld der Ausfallhaftung nach § 88 GemO beläuft sich zum 01.01.2020 auf 234.376,45 € (siehe Anhang 5.8).

Aufgestellt, 02.11.2023



Bernd Bordon
Bürgermeister

3. Aktiva

3.1. Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände	476,71 €
DV-Software	476,71 €

Immaterielle Vermögensgegenstände sind alle werthaltigen, abgrenzbaren und unkörperlichen Vermögensgegenstände, die keine Sachen i. S. v. § 90 BGB sind.

Sie müssen einzeln existent sein und selbstständig bewertet werden können.

Allen immateriellen Vermögensgegenständen ist gemeinsam, dass sie physisch nicht existent sind, ggf. jedoch durch einen körperlichen Träger (z. B. CDs) vermittelt werden.

Beispiele für immaterielle Vermögensgegenstände sind:

- Lizenzen, Software
- Konzessionen
- Sonstige Nutzungsrechte
- Patente
- Schutzrechte

Zum Eröffnungsbilanzstichtag beinhaltet diese Bilanzposition ausschließlich entgeltlich erworbene Softwarelizenzen der Gemeinde Ilsfeld. Weitere sonstige immaterielle Vermögensgegenstände besitzt die Gemeinde Ilsfeld zum 01.01.2020 nicht.

3.2. Sachvermögen

3.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.641.317,62 €
Grund und Boden bei Grünflächen	255.302,86 €
Ackerland	1.769.894,04 €
Grund und Boden bei Wald, Forsten	746.033,05 €
Aufwuchs bei Wald, Forsten	2.131.783,00 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	738.304,67 €

Zu den unbebauten Grundstücken gehören die Grundstücke, auf denen sich keine Gebäude befinden (abgesehen von Kleingebäuden, Schuppen).

Die Bilanzposition **Grund und Boden bei Grünflächen** umfasst 16 Flurstücke. Hierunter fallen größtenteils die Flurstücke im Bereich der Schozachaue, welche als Erholungsfläche dienen und weite Flurstücke auf der Gemarkung der Gemeinde Ilsfeld mit Teilorten, welche als Grün- oder Erholungsfläche deklariert sind.

Für die Bewertung von Grünflächen wurde der Bilanzierungsleitfaden 2.4.5.6, sowie die Vereinfachungsregelung § 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO angewandt. Die Bewertung erfolgte mit den Bodenrichtwerten für Wiesen.



Laut Definition des Bilanzierungsleitfadens 3.2.1.5.4 sind Erholungsflächen mit Grünflächen gleichzusetzen, weswegen hier die Vereinfachung angewandt wurde. Die Grundstücke, die von der Renaturierung der Schozachau in Ilsfeld betroffen sind, galten vor der Renaturierung als Landwirtschaftsfläche. Nach erfolgter Renaturierung wurden die Flächen den Erholungsflächen zugerechnet und somit erfolgte die Bewertung mit einem höheren Durchschnittswert. Es wird der örtliche Durchschnittswert gemäß § 62 IV GemHVO angesetzt (Bodenrichtwert für Wiese).

Unter die Position **Ackerland** fallen rd. 200 Flurstücke, welche sämtliche Landwirtschaftsflächen und Weinberge der Gemeinde Ilsfeld umfassen.

Die Landwirtschaftsflächen wurden gemäß Bilanzierungsleitfaden 2.4.5.6 und der Vereinfachungsregelung des § 62. Abs. 4 GemHVO mit dem Durchschnittswert von Obstwiese und Acker bewertet.

Für die Bewertung der Weinberge wurde die Vereinfachungsregel des §62 Abs. 4 GemHVO angewendet.

Der Bodenrichtwert für 2018 der Weinberge für Ilsfeld lautet 10,00 Euro pro qm und für Schozach 11,00 Euro pro qm.



Diese Bodenrichtwerte wurden zur Bewertung herangezogen.

Die Positionen **Grund und Boden bei Wald, Forsten** und **Aufwuchs bei Wald, Forsten** umfassen die Werte für die Waldflächen und die dazugehörigen Waldwege sowie den Aufwuchs des Waldes.

Zu den Waldflächen wurden gemäß Bilanzierungsleitfadens 3.2.1.5. Bewertung von Waldflächen auch Waldparkplätze, Flächen mit Erholungseinrichtungen und Waldwege gerechnet. Gemäß der Vereinfachungsregelung des §62 Abs. 4 Punkt 2 GemHVO wurde ein Durchschnittswert von 2.600 Euro je Hektar für den Grund und Boden der Flächen angesetzt. Für den Aufwuchs des Waldes wurde ebenfalls die Vereinfachungsregelung des §62 Abs. 4 Punkt 1 GemHVO angewendet. Hier wurde mit der zuständigen Försterin ein Wert von 7.500 Euro pro

Hektar festgesetzt. Grundlage für diesen Wert ist das Vorhandensein wertvoller Eichenwälder unter Berücksichtigung entstandener und entstehender Kosten der Aufarbeitung durch Sturmschäden in anderen Waldbereichen. Bei der Bewertung des Waldes wurden auch der Geräteunterstand (gebaut ca. 1998 lt. dem Bauhofleiter) und die Waldhütte mit Überdachter Sitzgelegenheiten (nach Aussage von einem langjährigen Mitarbeiter des Bauhofs, ist die Waldhütte und die Sitzgelegenheiten ca. 50 Jahre alt) sowie die drei Spielgeräte eingerechnet.

Die Bilanzposition **sonstige unbebaute Grundstücke** umfasst größtenteils die Grundstücke, welche als Unland ausgewiesen sind, sowie weitere unbebaute Grundstücke, welche den vorangegangenen Bilanzpositionen nicht zugeordnet werden konnten.

Zur Bewertung der Flächen, welche als Unland deklariert sind wurde der Bilanzierungsleitfaden 2.4.5.6, sowie die Vereinfachungsregelung § 62 Abs. 4 Satz 1 GemHVO angewandt. Die Bewertung erfolgt mit dem derzeitigen Bodenrichtwert für Unland (0,05 € pro m² in jedem Ortsteil).



Die weiteren unbebauten Grundstücke der Gemeinde Ilsfeld in dem Hauptort Ilsfeld und den weiteren Teilorten erfolgte gemäß dem Bilanzierungsleitfaden 3.2.1 mit dem Bodenrichtwert des Anschaffungsjahres. Untergeordnete Grundstücke werden gem. Bilanzierungsleitfaden 3.2.1.3 in Verbindung mit § 62 Abs. 4 GemHVO mit dem örtlichen Durchschnittswert landwirtschaftlicher Flächen zum Bewertungszeitraum getrennt nach Ortsteilen, bewertet.

3.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.676.913,43 €
Grund und Boden bei Wohnbauten	131.334,16 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten	36.965,67 €
Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen	475.316,91 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen	3.119.583,69 €
Grund und Boden mit Schulen	308.467,74 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Schulen	6.952.186,74 €
Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	875.450,11 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen	9.136.894,82 €
Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden	2.142.560,20 €
Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäuden	8.498.153,39 €

Zu den bebauten Grundstücken gehören alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden.

Ein Bauwerk ist als Gebäude anzusehen, wenn:

- es Menschen oder Sachen durch räumliche Umschließung Schutz gegen Witterungseinflüsse gewährt,
- den Aufenthalt von Menschen gestattet,
- fest mit dem Grund und Boden verbunden und
- von einiger Beständigkeit und standfest ist.



Bei der Bewertung der bebauten Grundstücke mit den entsprechenden Gebäuden, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen wurde folgendermaßen vorgegangen:

- 1) Auflistung aller Gebäude in einer Liste mit Angaben der Gemarkung, Grundbuch Nr., Adresse, Flurstücks Nr., qm des Grundstücks, Objektnummer des Versicherungsscheins, Bebauung und Herstellung- oder Kaufdatum.
- 2) Der Grund und Boden wird mit dem Bodenrichtwert des Herstellungs- oder Kaufjahres bewertet.
- 3) Wurde das Grundstück mit Gebäude nach dem 01.01.2014 gekauft werden die tatsächlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten angegeben.
- 4) Bei den Gebäuden die vor dem 01.01.2014 gekauft oder gebaut wurden, stellen wir den Wert nach dem Gebäudeversicherungswert fest und der Wert wird zum Kauf- oder Herstellungsdatum rückindiziert.
- 5) Die Nutzungsdauer der massiven Gebäude wurde in der Gemeinde Ilsfeld auf 60 Jahre festgelegt. Nach telefonischer Rücksprache am 07.05.2018 mit dem Leiter des Bauhofes hat die Gemeinde Ilsfeld zum Bewertungszeitpunkt ausschließlich massive Gebäude.
- 6) Ausnahme zu den massiven Gebäuden ist eine Weinberghütte. Sie steht auf fremden Grund und Boden. Dieser wird daher nicht bewertet. Das Weinberghäuschen wird mit dem Gebäudeversicherungswert, rückindiziert auf das Herstellungsjahr und mit einer Nutzungsdauer von 40 Jahren abgeschrieben.

Da die Gemeinde Ilsfeld die Bodenrichtwerte alle 2 Jahre neu veröffentlicht, wurde bei der Bewertung folgendermaßen vorgegangen. Liegt ein Kauf oder eine Herstellung eines Gebäudes in einem Jahr, in dem keine neue Veröffentlichung von Bodenrichtwerten stattfand, wenden wir den Bodenrichtwert des Vorjahres an.

Vor der Rückindizierung wurde mit dem Sachgebiet Versicherungswesen im Fachbereich Wirtschaft und Finanzen geklärt, ob alle Erweiterung oder Verbesserungen an den Gebäuden der Gebäudeversicherung gemeldet wurden. Zur Bewertung wurde der aktuelle Gebäudeversicherungswert 2018 verwendet. Hier sind bereits alle Änderungen bei den Gebäuden berücksichtigt.

Wenn Gebäude Betriebsvorrichtungen haben, wurden diese separat aufgenommen, mit den Kosten berücksichtigt und in einer Liste zu den Gebäuden (meist Hallen) geführt.

Für Gebäude, die dauerhaft für den öffentlichen Zweck bestimmt sind wurde ebenfalls der Gebäudeversicherungswert auf das Jahr der Herstellung oder des Kaufs rückindiziert. Vorher wurde geprüft, ob alle Erneuerungen der Gebäudeversicherung mitgeteilt sind.

Zur Ermittlung des Werts von Grund und Boden wird aufgrund des Herstellungs- oder Kaufjahres der entsprechende Bodenrichtwert verwendet. Als Bodenrichtwert wird jeweils der Durchschnittswert Wohnbaufläche (1984 bis 2004) oder ab 2006 der Bodenrichtwert der Straße je nach Ortsteil verwendet. Als Besonderheit der öffentlichen Zweckbestimmung rechnen wir Abschläge in Höhe von 50% vom durchschnittlichen Bodenrichtwert oder Straßenwert ab (Gemeinbedarfsflächen).

Die Bilanzposition **Grund und Boden bei Wohnbauten** umfasst zum Bilanzstichtag lediglich zwei Flurstücke in Auenstein. Bei dem einen Flurstück handelt es sich um einen Bauplatz, welcher noch nicht bebaut ist. Beim zweiten Flurstück handelt es sich um ein bebautes Grundstück mit einem Wohnhaus, weshalb unter der Position **Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Wohnbauten** lediglich ein Gebäude erfasst ist.

Die **Positionen Grund und Boden bei sozialen Einrichtungen** sowie **Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sozialen Einrichtungen** umfassen die Grundstücke und Gebäude der Kindertageseinrichtungen in Ilsfeld und Teilorten.

Die Grundstücke der Sport- und Mehrzweckhallen, der Spielplätze und der Sportplätze sind unter der Position **Grund und Boden mit Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen** zusammengefasst.

Unter der Position **Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei Kultur-, Sport-, Freizeit- und Gartenanlagen** sind die Gebäude und Betriebsvorrichtungen der Sport- und Mehrzweckhallen, der Aufwuchs der Spielplätze und Sportplätze sowie die Spielgeräte erfasst. Zudem ist der Aufwuchs und das Zubehör der Schozachau unter dieser Position geführt.

Für die Bewertung der Spielplätze wurde der Bilanzierungsleitfaden 3.2.1.5.6 zugrunde gelegt, denn demnach müssen eigenständige Spielplätze separat bewertet werden.



Es wurden alle Spielplätze in der Gemeinde Ilsfeld und Teilorten mit Angabe des Herstellungsjahres mit Hilfe des Internetauftrittes der Gemeinde sowie dem Bauhof dokumentiert. Da die Herstellungsjahre nicht alle bekannt waren, wurden die Herstellungsjahre an die Erschließung der entsprechenden Straße angelehnt.

Die Bewertung des Grund und Bodens nach § 62 Abs. 4 GemHVO erfolgt mit dem örtlichen Bodenrichtwert Wiese (1,00 Euro). Eine Abschreibung erfolgt nicht. Für die Bewertung des

Aufwuchses der Spielplätze wurde 1,00 Euro pro qm für die Gesamtfläche des Flurstücks angesetzt. Die Abschreibung beginnt im Herstellungsjahr und hat eine Dauer von 100 Jahren.

Zur Erfassung der Spielgeräte wurde der TÜV-Prüfbericht zugrunde gelegt, aus diesem geht hervor, welche Spielgeräte sich auf den verschiedenen Spielplätzen befinden.

Da zahlreiche Spielgeräte vor dem Jahr 2014 angeschafft wurden, wurde die Rechnung der Anschaffung der Spielgeräte für den Spielplatz Gentach als Grundlage verwendet. Die Nutzungsdauer wurde auf 10 Jahre festgelegt.



Für die Bewertung der Sportanlagen wurde der Bilanzierungsleitfaden 3.2.5 angewendet.

Der Grund- und Boden wurde gem. der Vereinfachungsregelung §62 Abs. 4 GemHVO mit dem örtlichen Durchschnittswert zum Bewertungszeitraum bewertet. Eine Abschreibung findet nicht statt.

Für die Aufbauten (Flutlichtanlagen, Tribüne) wurden die AHKs aus der Anlagenbuchhaltung entnommen und als Wert festgelegt. Die Nutzungsdauer wurde gem. der Afa-Tabelle verwendet.

Bei den **Positionen Grund und Boden mit sonstigen Dienst-, Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden** sowie **Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen bei sonstigen Dienst-Geschäfts- und anderen Betriebsgebäuden** sind die übrigen Gebäude der Gemeinde Ilsfeld erfasst. Hierunter fällt zum Beispiel das Rathaus, die Feuerwehrehäuser, die Gebäude zur Unterbringung von Flüchtlingen und Obdachlosen sowie die Gebäude im Bereich des Freibades.

3.2.3. Infrastrukturvermögen

Infrastrukturvermögen	17.891.672,93 €
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	1.230.515,11 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	2.151.191,13 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	13.770.488,30 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	270.365,63 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	469.112,76 €

Der Großteil des Infrastrukturvermögens entfällt bei der Gemeinde Ilsfeld auf die Straßen und Feldwege. Unter der Bilanzposition **Grund und Boden des Infrastrukturvermögens** sind die rd. 1.100 Grundstücke der Straßen, Feld- und Radwege, Parkplätze, Friedhöfe und die Fließgewässer erfasst. Ebenfalls sind die unbefestigten Wege (ohne Unterbau) aufgeführt. Die Grundstücke der unbefestigten Wege ohne Unterbau werden mit dem Bodenrichtwert Unland (0,05 € pro qm) berechnet. Da es bei den unbefestigten Wegen keinen Aufbau gibt, gibt es hierzu keine weitere

Bewertung. Bei den übrigen Grundstücken wurde die Bodenrichtwerttabelle der Gemeinde Ilsfeld zugrunde gelegt. Für die Grundstücke der Straße wurde ein Durchschnitt aus Acker, Wiese, Wald und Unland errechnet. Für die Grundstücke auf denen sich die Friedhöfe befinden erfolgt die Bewertung gemäß der Vereinfachungsregel § 62 Absatz 4 GemHVO mit dem aktuellen Durchschnittswert für Grünflächen. Für Ilsfeld liegt der Wert bei 0,9375 Euro pro qm, für Auenstein bei 0,8875 Euro pro qm und für Schozach bei 0,9125 Euro pro qm. Die natürlichen Fließgewässer der Gemeinde Ilsfeld mit allen Teilorten werden gem. Bilanzierungsleitfaden 3.2.7 in Verbindung mit der Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 4 GemHVO und des Wasserhaushaltsgesetzes bewertet. D.h. mit dem Durchschnitt des aktuellen Bodenrichtwerts landwirtschaftlicher Flächen des jeweiligen Ortsteils entsprechend.

Die Brücken auf der Gemarkung der Gesamtgemeinde Ilsfeld sind unter der Bilanzposition **Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen** erfasst. Es handelt sich um insgesamt rd. 27 Brücken. Hierunter fallen auch die Rad- und Fußgängerbrücken. Neben den Brücken ist unter dieser Position die Gabionenwand entlang der Auensteiner Straße sowie die Stützmauer entlang der König-Wilhelm-Straße erfasst. Weitere ingenieurbauliche Anlage gibt es nicht.



Für die Bewertung der Brücken wurde der Bilanzierungsleitfaden Nr. 3.2.6.4 Bauwerke angewandt. Zur Ermittlung der Daten wurden die Unterlagen der Hauptbrückenprüfung 2018 zugrunde gelegt. Da hieraus nicht alle Daten ersichtlich waren, wurde eine langjährige Mitarbeiterin aus dem Fachbereich Planen und Bauen gebeten, die Daten zu ergänzen. Bei den Brücken, bei denen das Baujahr nicht mehr festgestellt werden konnte, wurde die Herstellung auf das Jahr 1974 festgelegt. Alle Brücken wurden mit dem Baupreisindex Baden-Württemberg (Straßenbau) auf das entsprechende Herstellungsjahr rückindiziert. Für die Brücken, die nach dem 01.01.2014 erstellt wurden, werden die tatsächlichen Herstellungskosten verwendet. Für die Bewertung der Stützmauer und der Gabionenwand wurden ebenfalls die tatsächlichen Herstellungskosten ermittelt.

Die Parkplätze, Treppenanlagen, Straßenbeleuchtung, der Aufbau der Straßen, Feld- und Radwege sowie Gehwege sind unter der Bilanzposition **Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen** erfasst.

Die Bewertung der Straßen und Wege erfolgt gemäß Bilanzierungsleitfaden 3.2.6.2. Bei der Definition des Begriffs öffentlicher Straße wenden wir den §2 Abs. 1 Straßengesetz an. Hier werden Gehwege und Parkplätze der öffentlichen Straße zugerechnet. Parkplätze bewerten wir mit der Straßenart III, Gehwege ohne zugehörige Straße werden mit der Straßenart IV bewertet. Nach Rücksprache mit dem Fachbereich Planen und Bauen gibt es in der Gemeinde Ilsfeld und in den Teilorten keine Straßenart I (Schnellstraße, bzw. Industriesammelstraße).



Zur Vorbereitung der Bewertung der Straßen wurden alle gemeindliche Straßenflurstücke entsprechend dem Grundbuch erfasst. Für die Ermittlung der Herstellungsjahre wurden die Erschließungsakten herangezogen. Es wurde das Jahr in dem die öffentliche Dole hergestellt wurde als Jahr der Herstellung festgelegt. War hierfür kein Jahr eingetragen wurde das Jahr des Fälligkeitsdatums des Beitragsbescheides verwendet. War dieses ebenfalls nicht vorhanden wurde das Jahr der Zustellung oder das Jahr des Zahlungseingangs der Beiträge verwendet. Sofern mehrere Jahre auf der Erschließungskarte eingetragen waren, wurde das älteste Jahr verwendet, soweit der Straßenkörper ein einziges Flurstück war. Besteht der Straßenkörper aus mehreren Flurstücken wurde flurstücksgenau abgegrenzt. Bei Straßen zu denen keine Erschließungsakte vorhanden war, wurde das Ilsfelder Heimatbuch als Grundlage verwendet. Im Heimatbuch sind viele Straßen mit Jahresangaben erwähnt, so dass ein Herstellungsjahr zugeordnet werden konnte.

Die Straßen wurden gem. Bilanzierungsleitfaden 3.2.6.2.2 entsprechend ihrer Nutzung in die Straßennutzungsart eingeteilt, woraus sich auch die Nutzungsdauer für die einzelnen Straßen ergibt. Die Straßen wurden dann nach den pauschalierten Sätzen auf das Herstellungsjahr rückindiziert. Der rückindizierte Wert wird mit den bekannten Quadratmetern multipliziert, so dass sich ein Gesamtwert für die Straße ergibt.

Zu dem Gesamtwert der Straßen wurden Gehwege, Gehwegeinfassungen, Aufwuchs, Leitpfosten, Beschilderung, Verkehrsinseln, etc. hinzugerechnet.

Wurden bei den Straßen entsprechende Erneuerungsmaßnahmen durchgeführt wurde diese ebenfalls berücksichtigt. Sofern die tatsächlichen Kosten der Erneuerung nicht festgestellt werden konnten, wurden Erfahrungswerte beim Fachbereich Planen und Bauen erfragt.

Treppenanlagen können gemäß Bilanzierungsleitfaden 3.2.6.4 Bauwerke mit einer Stufenlänge über 3 Metern mit einem Pauschalwert von 2.300,00 Euro pro Treppenstufe (Jahr 1996) rückindiziert auf das Herstellungsjahr der Treppenanlage bewertet werden. Die Rückindizierung erfolgt mit dem Baupreisindex Baden-Württemberg für Straßenbau.



Für die Treppenanlagen in der Großen Hasengasse lagen die tatsächlichen Herstellungskosten vor. Die übrigen Treppenanlagen wurden vor Ort begangen und gemessen. Demnach befinden sich weitere 6 Treppenanlagen mit einer Länge über 3 Metern in Ilsfeld.

Unter der Bilanzposition **Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen** sind die Aussegnungshallen der Friedhöfe sowie die Baumurnenfelder erfasst. Die Aussegnungshallen werden nach dem Gebäudeversicherungswert rückindiziert auf das Herstellungsjahr in Euro bewertet. Die Nutzungsdauer für die Aussegnungshallen wurde in Ilsfeld auf 50 Jahre festgelegt. Für die Baumurnenfelder lagen die tatsächlichen Herstellungskosten vor. Die Nutzungsdauer der Baumurnenfelder erstreckt sich ebenfalls auf 50 Jahre.

Unter den **sonstigen Bauten des Infrastrukturvermögens** sind die Leerrohre für den Breitbandausbau mit den entsprechenden tatsächlichen Herstellungskosten erfasst, die Grundwasserentnahmestellen, Löschteiche und Wasserspiele. Die Löschteiche wurden ausschließlich mit dem Wert für den Grund und Boden in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen, da diese lediglich ausgebaggert wurden und keine weiteren bautechnischen Maßnahmen stattgefunden haben. Der Grund und Boden der Löschteiche wurde gem. der Vereinfachungsregelung §62 Abs. 4 GemHVO mit dem Durchschnitt des aktuellen Bodenrichtwerts landwirtschaftlicher Flächen, getrennt nach den Ortsteilen, bewertet.

3.2.4. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	13.391,43 €
Baudenkmäler	7.453,20 €
Sonstige Kulturdenkmäler	5.938,23 €

Bei den **Baudenkmälern** sind die Backhäuser, diverse Waagen und die historischen Turmanlagen der Gemeinde Ilsfeld erfasst. Für die Bewertung der Baudenkmäler wird der Leitfaden zur Bilanzierung 3.2.8.3 angewandt. Sofern für die Baudenkmäler Gebäudeversicherungswerte vorlagen, wurden diese (Rückindiziert auf das Anschaffungs- oder Herstellungsjahr und Umrechnung in Euro) in die Eröffnungsbilanz aufgenommen. Für die Bewertung des Grund und Bodens der Baudenkmäler wird der Durchschnittswert der Bodenrichtwerte im Jahr 1974 herangezogen. Da es hier keine Werte für Auenstein, Helfenberg und Abstetterhof gibt, wurde Helfenberg und Abstetterhof mit dem Wert von Wüstenhausen berechnet und Auenstein mit dem Wert von Schozach.

Als sonstige Kulturdenkmäler sind die Brunnen erfasst. Diese müssen gem. Bilanzierungsleitfaden 3.2.7.3.3 bewertet werden. Da für die Brunnen der Gemeinde Ilsfeld keine Anschaffungs- und Herstellungskosten oder Versicherungswerte vorliegen, wurden die inaktiven Brunnen mit einem Erinnerungswert von 1,00 Euro aufgenommen. Lediglich für den Linsenbrunnen am König-Wilhelm-Platz liegen Kosten vor, da dieser im Zuge des Umbaus des König-Wilhelm-Platzes abgebaut, restauriert und an neuer Stelle wiederaufgebaut wurde.



3.2.5. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.328.680,45 €
Fahrzeuge	1.065.066,56 €
Maschinen	67.963,23 €
Technische Anlagen	195.650,66 €



Bei den **Fahrzeugen** sind die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Bauhofs sowie weiterer gemeindlicher Einrichtungen erfasst. Auf die Feuerwehrfahrzeuge entfallen allein rund 780.000,00 Euro.

Die Bilanzposition **Maschinen** umfasst alle Maschinen wie z.B. Hobelmaschine und Kernlochbohrmaschine. Der Großteil entfällt hier auf den Bauhof. Weitere Maschinen gibt es noch in den Schulen, der Feuerwehr und in der Tiefenbachhalle.

Zu den **technischen Anlagen** zählen die Badewassertechnik und die Filteranlage des Freibads. Diese haben zum Eröffnungsbilanzstichtag 01.01.2020 einen Wert von rund 172.800,00 Euro. Die übrigen technischen Anlagen entfallen auf den Bauhof sowie weitere gemeindliche Einrichtungen.

Für die Bewertung der Positionen wurden die tatsächlichen Anschaffungs- und Herstellungskosten aus der Buchhaltung bzw. aus der bestehenden Anlagenbuchhaltung herangezogen.

3.2.6. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Betriebs- und Geschäftsausstattung	962.471,28 €
Betriebsvorrichtungen	49.831,80 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	912.639,48 €

Zu den **Betriebsvorrichtungen** zählen beispielsweise Fluchttreppen oder Zaunanlagen. Für die Anschaffungs- und Herstellungskosten wurden die tatsächlichen Zahlen aus der Buchhaltung herangezogen oder aus der bereits bestehenden Anlagenbuchhaltung übernommen.

Die **Betriebs- und Geschäftsausstattung** umfasst alle Einrichtungsgegenstände der gemeindlichen Einrichtungen sowie die Telekommunikations- und EDV-Einrichtung. Für die Bewertung wurde auf die Vereinfachungsregelung des § 62 Abs. 1 S. 3 GemHVO zurückgegriffen, indem die bis 01.01.2014 zugegangenen Betriebs- und Geschäftsausstattung entsprechend den Werten und Nutzungsdauern aus der bisherigen Anlagenbuchhaltung in die Eröffnungsbilanz übernommen wurde. Die im Zeitraum von 6 Jahren vor der Eröffnungsbilanz zugegangene Betriebs- und Geschäftsausstattung, die einen Wert von 800 € netto übersteigen, wurden einzeln und mit Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet.

3.2.7. Vorräte

Vorräte	28.197,06 €
Betriebsstoffe	28.197,06 €

Als Vorräte werden die **Betriebsstoffe** des Bauhofes geführt. Es handelt sich hier um das Streusalz und den Diesel, welche im Bauhof gelagert sind. Die Bestände wurden zum 01.01.2020 abgelesen und mit den entsprechenden Einkaufspreisen wurde der Wert ermittelt.

3.2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.220.716,66 €
Geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen	11.239,70 €
Anlagen im Bau	1.209.476,96 €

Zum 01.01.2020 gibt es zwei **geleistete Anzahlungen auf Sachanlagen**. Es handelt sich um eine Anzahlung für einen Salzstreuer und um Vorleistungen, welche im Rahmen des Erwerbs einer Verkehrsfläche getätigt wurden.

Folgende **Anlagen im Bau** bestehen zum Eröffnungsbilanzstichtag:

Anlagen im Bau	
Anbau Sozialbau Feuerwehrhaus Schozach	4.109,99 €
Ersatzbeschaffung LF8/6 durch ein LF20 KatS	9.630,79 €
Brandschutzmaßnahmen Gemeinschaftsschule	120.644,20 €
Erstausstattung TEK Bildstraße	73.566,14 €
Spielgerät Rampenkombination Westfalia	2.572,93 €
Heizungsumbau Nahwärme Freibad Ilsfeld	84.101,33 €
Sanierung Schozachtalhalle	99.075,26 €
Investitionszuschuss ReWied LSP-Maßnahme König-Wilhelm-Straße	120.000,00 €
Neuordnungsmaßnahme Ortsmitte Auenstein LSP-Maßnahme	262.085,34 €
Photovoltaikanlage Bauhof	72.382,80 €
Fahrbahnsanierung Auensteiner Straße	240.252,04 €
Umbau Knotenpunkt L1100/Eisenbahnstraße	8.798,79 €
Freianlage Ärztehaus (Parkplätze) und Kelterplatz König-Wilhelm-Straße	41.400,00 €
Sanierung / Gestaltungsmaßnahme Schulstraße	4.716,94 €
Öffentliche Ladesäule "Tiefenbachhalle"	16.057,95 €
Öffentliche Ladesäule "Im Ring"	8.377,01 €
Öffentliche Ladesäule "Frankenstraße"	8.705,45 €
Feldweg hinter der Tiefenbachhalle Flurstück 66/23	33.000,00 €
	1.209.476,96 €

Die Anschaffungs- und Herstellungskosten konnten jeweils aus der Buchhaltung ermittelt werden.

3.3. Finanzvermögen

3.3.1. Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen

Sonstige Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	23.030,02 €
Beteiligungen an Zweckverbänden und sonstige Anteilsrechte	23.030,02 €

Zum Bilanzstichtag 01.01.2020 hat die Gemeinde folgende **Beteiligungen an Zweckverbänden und sonstige Anteilsrechte**:

Beteiligungen an Zweckverbänden und sonstige Anteilsrechte	
Beteiligung Zweckverband 4IT	6.660,30 €
Beteiligung Kommunales Rechenzentrum Grundstückseigentümergeinschaft	14.852,05 €
Beteiligung Heimstättengemeinschaft Neckarsulm/Heilbronn eG	617,67 €
Beteiligung Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH	300,00 €
Geschäftsanteil Volksbank Beilstein-Ilsfeld-Abstatt eG	600,00 €
	23.030,02 €

3.3.2. Sondervermögen

Sondervermögen	2.700.775,00 €
Sondervermögen	2.700.775,00 €

Zum **Sondervermögen** zählen die Anteile an den Eigenbetrieben der Gemeinde Ilsfeld. Diese entfallen auf die Eigenbetriebe wie folgt:

Sondervermögen	
Eigenbetrieb Wasserversorgung Stammkapital (Beteiligung)	25.000,00 €
Eigenbetrieb Wasserversorgung Allgemeine Rücklagen (Beteiligung)	750.000,00 €
Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung Stammkapital (Beteiligung)	25.000,00 €
Eigenbetrieb Nahwärmeversorgung Allgemeine Rücklagen (Beteiligung)	300.000,00 €
Eigenbetrieb Ortsentwicklung Stammkapital (Beteiligung)	25.000,00 €
Eigenbetrieb Ortsentwicklung Allgemeine Rücklagen (Beteiligung)	1.575.775,00 €
	2.700.775,00 €

3.3.3. Ausleihungen

Ausleihungen	22.800,00 €
Ausleihungen an sonstigen inländischen Bereich – Laufzeit mehr als 1 Jahr	22.800,00 €

Bei der **Ausleihung** handelt es sich um eine Forderung gegenüber dem Sportclub. Die Ausleihung hat der Zwischenfinanzierung einer WLSB-Förderung gedient. Die Rückzahlung erfolgt über 4 Jahre.

3.3.4. Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen

Öffentlich-rechtliche Forderungen, Forderungen aus Transferleistungen	2.382.379,06 €
Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	30.296,55 €
Steuerforderungen	1.366.650,95 €
Forderungen aus sonstigen Transferleistungen	448.239,36 €
Übrige öffentlich-rechtliche Forderungen	533.966,11 €
Bußgelder (OWI)	3.226,09 €

Die öffentlich-rechtlichen Forderungen basieren auf gesetzlichen Vorschriften zwischen der Kommune und Dritten. Sie setzen sich im Wesentlichen aus Steuerforderungen und Forderungen aus Gebühren und Beiträgen zusammen. Unter die Forderungen aus Transferleistungen fallen noch offene Forderungen aus sonstigen allgemeinen Zuweisungen.

3.3.5. Privatrechtliche Forderungen

Privatrechtliche Forderungen	163.837,60 €
Privatrechtliche Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	25.920,97 €
Übrige privatrechtliche Forderungen	21.318,57 €
Vorsteuer Zahllastkonto	116.598,06 €

Bei den privatrechtlichen Forderungen handelt es sich um das Recht eine Leistung aufgrund eines Schuldverhältnisses von einem Dritten zu fordern. Im Wesentlichen resultiert der Bestand aus Mietforderungen und Brennholzrechnungen.

3.3.6. Liquide Mittel

Liquide Mittel	1.162.899,24 €
Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten	1.157.491,27 €
Barkassen, Handvorschüsse, Zahlstellen	5.407,97 €

Unter die Bilanzposition **Liquide Mittel** fallen alle frei verfügbaren Mittel, d.h. alle Girokontobestände, der Kassenbestand in Form der Barkassen, Handvorschüsse und Zahlstellen.

3.4. Abgrenzungsposten

3.4.1. Aktive Rechnungsabgrenzungsposten

Aktive Rechnungsabgrenzung	31.720,65 €
Aktive Rechnungsabgrenzung	31.720,65 €

Als aktive Rechnungsabgrenzung werden alle vor dem Bilanzstichtag 01.01.2020 geleisteten Auszahlungen ausgewiesen, soweit dies Aufwand für die Zeit danach darstellt (§ 48 Abs. 1 GemHVO). Im Fall der Eröffnungsbilanz handelt es sich bei diesem Posten ausschließlich um die Beamtengehälter für Januar 2020, welche bereits im Dezember 2019 ausbezahlt wurden.

3.4.2. Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	3.312.172,56 €
Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse	3.312.172,56 €

Die **Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse** umfassen alle geleisteten Zahlungen an Dritte für Investitionsmaßnahmen. Die zwei größten Positionen sind die Zahlungen an den Zweckverband Hochwasserschutz und an den Landkreis Heilbronn für zwei große Baumaßnahmen.

4. Passiva

4.1. Basiskapital

Basiskapital	47.875.725,24 e
Basiskapital	47.875.725,24 €

Das Basiskapital entspricht dem handelsrechtlichen Eigenkapital, es stellt damit also das kommunale Eigenkapital dar. Das Basiskapital, das auch als Reinvermögen bezeichnet wird, ist der Unterschiedsbetrag zwischen Vermögen und Abgrenzungsposten der Aktivseite abzüglich der Rücklagen, Sonderposten, Rückstellungen, Verbindlichkeiten und Rechnungsabgrenzungsposten der Passivseite der Bilanz.

4.2. Sonderposten

Sonderposten	16.246.649,53 €
Sonderposten aus Zuwendungen und Umlagen für Vermögensgegenstände	6.622.739,87 €
Sonderposten aus Beiträgen und ähnlichen Entgelten	5.570.104,28 €
Sonstige Sonderposten	4.053.805,38 €

Als Sonderposten werden erhaltene Investitionszuweisungen, Investitionsbeiträge oder Geldspenden für Investitionen bezeichnet. Die Auflösung der Sonderposten erfolgt grundsätzlich im selben Zeitraum, wie die Abschreibung des damit finanzierten Vermögensgegenstandes. Zuweisungen und Beiträge für Grundstücke werden nicht aufgelöst. Für die Bewertung der Sonderposten für erhaltene Investitionszuweisungen und -beiträge gelten nach § 62 Abs. 6 GemHVO i.V. mit § 52 Abs. 4 Nr. 2 GemHVO die Vereinfachungsregeln für die Bewertung von Vermögensgegenständen nach § 62 Abs. 1-3 GemHVO entsprechend.

4.2.1. Sonderposten für Investitionszuweisungen

Unter dieser Bilanzposition finden sich die Investitionszuweisungen, welche die Gemeinde Ilfeld für Investitionsvorhaben (Hoch- und Tiefbau) oder Beschaffungen von Seiten des Landes, des Bundes oder von sonstigen Stellen erhalten hat.

Gemäß dem Bruttoprinzip (getrennter Ausweis von Anschaffungskosten und hierfür erhaltenen Zuweisungen) werden erhaltene Zuweisungen nicht bei den Anschaffungskosten (auf der Aktivseite) abgesetzt, sondern als Sonderposten passiviert und entsprechend der Nutzungsdauer des bezuschussten Anlageguts ertragswirksam aufgelöst.

Bei den erhaltenen Investitionszuweisungen wurden die in der Vollvermögensaufnahme von Heyder + Partner geführten Werte in die Eröffnungsbilanz übernommen sowie die Werte aus der Buchhaltung und aktuellen Anlagenbuchhaltung.

Größtenteils entfallen die Investitionszuweisungen auf Investitionsvorhaben oder Beschaffungen im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder, der Schulen und der Feuerwehr.

4.2.2. Sonderposten für Investitionsbeiträge

Unter den Begriff der Investitionsbeiträge fallen alle Anschluss- und Erschließungsbeiträge nach KAG einschließlich der Sonderfälle der Erschließungsfinanzierung.

Wie die Investitionszuweisungen werden auch die Investitionsbeiträge nach dem Brutto-Prinzip verbucht und in der Bilanz auf der Passivseite dargestellt. Die bezuschussten Anlagen finden sich auf der Aktivseite der Eröffnungsbilanz im Bereich des Infrastrukturvermögen (Straßen, Wege, Plätze).

In der Eröffnungsbilanz besteht die Position zum Großteil aus pauschalisierten Erschließungsbeiträgen für das Infrastrukturvermögen, hauptsächlich dem Straßenvermögen. Da die Ermittlung der tatsächlichen erhaltenen Erschließungsbeiträge einen unverhältnismäßigen Aufwand verursacht hätte, wurde auf die Möglichkeit der Pauschalbewertung nach § 62 Abs. 2 und 3 GemHVO zurückgegriffen (90 % für Infrastrukturvermögen).

4.2.3. Sonstige Sonderposten

Neben dem Wert von Sonderposten im Rahmen von unentgeltlichem Erwerb (z.B. Zugang im Rahmen der Erschließung eines Baugebietes) werden unter dieser Bilanzposition auch Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen ausgewiesen, die noch nicht fertig gestellt sind und deshalb vergleichbar der Anlagen im Bau noch nicht einer konkreten Bilanzposition zugeordnet werden können.

4.3. Rückstellungen

Lohn- und Gehaltsrückstellungen	148.760,90 €
Lohn- und Gehaltsrückstellungen	148.760,90 €

Bei der Rückstellung für Altersteilzeit handelt es sich um eine Pflichtrückstellung (§ 41 Abs. 1 Nr. 1 GemHVO). Die Altersteilzeit teilt sich im sogenannten „Blockmodell“ in eine Beschäftigungs- und eine Freizeitphase. Da der Mitarbeiter auch in der Freizeitphase Lohnzahlungen erhält, müssen diese in der Beschäftigungsphase angespart werden. Die Position zeigt die Summe der angesparten Beträge zum Eröffnungsbilanzstichtag.

4.4. Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten	3.576.020,30 €
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen bei Kreditinstituten Laufzeit mehr als 5 Jahre Eurowährung	1.500.000,00 €
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	341.709,49 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	358.545,07 €
Sonstige Verbindlichkeiten	1.375.765,74 €

Bei der Verbindlichkeit aus Kreditaufnahmen handelt es sich um zwei Darlehen bei der DZ HYP AG für Investitionsmaßnahmen. Die Laufzeit dieser beiden Darlehen ist noch bis zum 31.12.2025.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung handelt es sich um Verbindlichkeiten gegenüber Dritten, welche aus Rechnungen resultieren, die zum Jahresende eingebucht, aber erst im Folgejahr bezahlt wurden.

Die Verbindlichkeiten aus Transferleistungen entstanden insbesondere durch eine Rückbuchung im Landessanierungsprogramm Ilsfeld, welche bis zum Bilanzstichtag mit den künftigen Auszahlungsanträgen noch nicht verrechnet werden konnte.

Bei den sonstigen Verbindlichkeiten handelt es sich um den Bestand der fremden Finanzmittel, den Bestand an liquiden Mittel der Eigenbetriebe und es werden die Verbindlichkeiten gegenüber dem Finanzamt ausgewiesen.

4.5. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Passive Rechnungsabgrenzung	716.295,73 €
Passive Rechnungsabgrenzung	716.295,73 €

Als passive Rechnungsabgrenzungsposten werden Einzahlungen vor dem Eröffnungsbilanzstichtag bilanziert, die Erträge für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Davon betroffen sind insbesondere die im Friedhofsbereich vereinnahmten Grabnutzungsgebühren, die in vollem Umfang bereits bei der Bestattung für die Folgejahre entrichtet werden. Durch die passive Rechnungsabgrenzung und deren periodengerechte Auflösung wird der Ertrag den betreffenden Folgejahren zugerechnet.

5. Anhang

Nachfolgend werden gemäß § 53 Abs. 2 GemHVO die Pflichtanhaben zum Anhang dargestellt.

5.1. Organe der Gemeinde Ilsfeld zum 01.01.2020

Gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 8 GemHVO werden die Organe der Gemeinde Ilsfeld zum 01.01.2020 dargestellt. Dies sind der Bürgermeister und die Mitglieder des Gemeinderats.

Dem Gemeinderat der Gemeinde Ilsfeld gehörten Stand 01.01.2020 folgende Mitglieder an:

1. Klecker, Dennis	AfD-Fraktion
2. Bartenbach, Stefan	Bürgerforum Ilsfeld
3. Blind, Markus	Bürgerforum Ilsfeld
4. Föll, Markus	Bürgerforum Ilsfeld
5. Graf von Bentzel-Sturmfeder-Horneck, Kilian	Bürgerforum Ilsfeld
6. Stengel, Rüdiger	Bürgerforum Ilsfeld
7. Vogel, Reiner	Bürgerforum Ilsfeld
8. Waglöhner, Steffen	Bürgerforum Ilsfeld
9. Brod, Anke	BWV-Fraktion
10. Brod-Zirnig, Annette	BWV-Fraktion
11. Läßle, Markus	BWV-Fraktion
12. Peter, Patricia	BWV-Fraktion
13. Schäfer, Kim	BWV-Fraktion
14. Weimar, Ralf	BWV-Fraktion
15. Eisenmann, Birgit	CDU-Fraktion
16. Fuchslocher, Bärbel	CDU-Fraktion
17. Golter, Reinhard	CDU-Fraktion
18. Schäfer, Martin	CDU-Fraktion

Bürgermeister war zum 01.01.2020 Herr Thomas Knödler.

5.2. Anwendung von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Es wird auf das vorstehende Dokument, die Dokumentation zur Eröffnungsbilanz inklusive Bewertungsrichtlinien verwiesen.

5.3. Anteil an Pensionsrückstellungen beim KVBW

Zum Stichtag 31.12.2019 / 01.01.2020 beträgt der Anteil an der Pensionsrückstellung beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 4 GemHVO 2.181.849,00 Euro.

5.4. Haushaltsübertragungen und Kreditermächtigungen

Zum Eröffnungsbilanzstichtag wurden weder Ermächtigungsüberträge gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 6 GemHVO gebildet noch Kreditermächtigungen in Anspruch genommen.

5.5. Vorbelastung künftiger Haushaltsjahre

Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre gemäß § 53 Abs. 2 Nr. 7 GemHVO liegen zum Stichtag 31.12.2019 / 01.01.2020 nicht vor.

5.6. Übersicht über die Beteiligungen und ähnliches Finanzvermögen

Beteiligungen an Zweckverbänden und sonstige Anteilsrechte	
Beteiligung Zweckverband 4IT	6.660,30 €
Beteiligung Kommunales Rechenzentrum Grundstückseigentümergeinschaft	14.852,05 €
Beteiligung Heimstättengemeinschaft Neckarsulm/Heilbronn eG	617,67 €
Beteiligung Wirtschaftsförderung Raum Heilbronn GmbH	300,00 €
Geschäftsanteil Volksbank Beilstein-Ilsfeld-Abstatt eG	600,00 €
	23.030,02 €

5.7. Übersicht über den Stand der Rückstellungen

Gemäß § 41 Abs. 1 GemHVO liegen Pflichtrückstellungen in Höhe von 148.760,90 € vor. Es handelt sich hierbei um die Lohn- und Gehaltsrückstellungen.

5.8. Haftungsverhältnisse

Nach § 88 Abs. 2 GemO darf die Gemeinde Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur zur Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Übernahme bedarf grundsätzlich der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

Zum 01.01.2020 bestehen folgende Ausfallhaftung nach § 88 GemO und den Wohnraumförderbestimmungen des Landes Baden-Württemberg:

Kontonummer	Bewilligter Darlehensbetrag	Restschuld zum 01.01.2020
0009100309xxx	4.090,34 €	207,64 €
0009100011xxx	112.484,21 €	67.130,41 €
0009100309xxx	3.579,04 €	2.181,80 €
0009100311xxx	6.135,50 €	3.740,32 €
0009100256xxx	6.135,50 €	3.875,47 €
0009100316xxx	3.579,04 €	2.260,70 €
0009100254xxx	8.180,67 €	1.538,29 €
0009100262xxx	3.579,04 €	1.665,53 €
0009100021xxx	13.252,69 €	3.136,82 €
0009100153xxx	77.488,00 €	53.504,35 €
0009100043xxx	75.000,00 €	64.695,10 €
0009100245xxx	3.579,04 €	1.044,49 €
0009100328xxx	16.872,63 €	9.411,80 €
0009100262xxx	20.451,68 €	12.251,21 €
0009100307xxx	2.556,46 €	951,73 €
0009100226xxx	6.135,50 €	3.874,76 €
0009100262xxx	4.601,63 €	2.906,03 €
	367.700,97 €	234.376,45 €

6. Anlagen zum Anhang

6.1. Vermögensübersicht zum 31.12.2019 / 01.01.2020 nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Vermögen	Stand zum 01.01. des Haushaltsjahres ¹⁾	Vermögensveränderungen im Haushaltsjahr					Stand am 31.12. des Haushaltsjahres (Σ Sp. 2 bis 7)
		Vermögenszugänge	Vermögensabgänge ²⁾	Umbuchungen	Zuschreibungen	Abschreibungen ³⁾	
EUR							
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Immaterielle Vermögensgegenstände	476,71						
2. Sachvermögen (ohne Vorräte)	58.735.163,80						
2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	5.641.317,62						
2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	31.676.913,43						
2.3. Infrastrukturvermögen	17.891.672,93						
2.4. Bauten auf fremden Grundstücken	-,--						
2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	13.391,43						
2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.328.680,45						
2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	962.471,28						
2.8. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	1.220.716,66						
3. Finanzvermögen (ohne Forderungen und liquide Mittel)	2.723.805,02						
3.1. Anteile an verbundenen Unternehmen	-,--						
3.2. Sonst. Beteilig. u. Kapitaleinlagen in Zweckverbänden oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen	23.030,02						
3.3. Sondervermögen	2.700.775,00						
3.4. Ausleihungen	22.800,00						
3.5. Wertpapiere	-,--						
insgesamt	61.482.245,53						

¹⁾ Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

²⁾ Beinhaltet die Abgänge von Restbuchwerten aufgrund von Veräußerungen, Schenkungen, Umstufungen/Umwidmungen von Straßen, Sacheinlagen in Beteiligungen usw.

³⁾ Einschl. außerordentliche Abschreibungen

⁴⁾ In dieser Spalte werden Umgliederungen bereits vorhandener Vermögensgegenstände auf andere Positionen der Übersicht abgebildet (z.B. von Nr. 2.8 nach Fertigstellung nach Nr. 2.3)

6.2. Forderungsübersicht zum 31.12.2019 / 01.01.2020 nach § 55 Abs. 1 GemHVO

Art der Forderungen	Gesamtbetrag am 01.01. des Haushaltsjahres	Restlaufzeit		
		bis zu 1 Jahr	1 bis 5 Jahre	über 5 Jahre
Öffentlich-rechtliche Forderungen	1.934.139,70 €	1.934.139,70 €	0 €	0 €
Forderungen aus Transferleistungen	448.239,36 €	448.239,36 €	0 €	0 €
Privatrechtliche Forderungen	163.837,60 €	163.837,60 €	0 €	0 €
Summe	2.546.216,66 €	2.546.216,66 €	0 €	0 €

6.3. Schuldenübersicht zum 31.12.2019 / 01.01.2020 nach § 55 Abs. 2 und § 61 Nr. 38 GemHVO

Art der Schulden	am 01.01. des Haushaltsjahres ¹⁾	zum 31.12. des Haushaltsjahres	davon Tilgungszahlungen mit einem Zahlungsziel			mehr (+) weniger (-) ⁵⁾
			bis zu 1 Jahr ²⁾	über 1 bis 5 Jahre ³⁾	mehr als 5 Jahre ⁴⁾	
EUR						
1	2	3	4	5	6	7
1.1 Anleihen						
1.2. Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						
1.2.1 Bund						
1.2.2 Land						
1.2.3 Gemeinden und Gemeindeverwaltungsverbände						
1.2.4 Zweckverbände und dergleichen						
1.2.5 Kreditinstitute	1.500.000,00					
1.2.6 sonstige Bereiche ⁶⁾						
1.3 Kassenkredite						
1.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
1. Gesamtschulden Kernhaushalt	1.500.000,00					

nachrichtlich:						
Schulden der Sondervermögen mit Sonderrechnung (Angaben jeweils für einzelne Sondervermögen) ⁷⁾						
2.1 Anleihen						
2.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen						
Abwasserbeseitigung	10.917.029,49					
Wasserversorgung	7.693.370,29					
Nahwärmeversorgung	12.798.896,52					
Ortsentwicklung	9.823.258,33					
2.3 Kassenkredite						
2.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
2. Gesamtschuld des Sondervermögens mit Sonderrechnung	41.232.554,63					
Gesamtschulden von Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung ^{7) 8)}						
3.1 Anleihen						
3.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	42.732.554,63					
3.3 Kassenkredite						
3.4 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften						
Zwischensumme 3.1 + 3.2 + 3.3 + 3.4	42.732.554,63					
abzüglich Schulden zwischen Kernhaushalt und Sondervermögen mit Sonderrechnung						
3. Konsolidierte Gesamtschulden	42.732.554,63					

1) Entspricht Stand zum 31.12. des Vorjahres

2) Tilgungsraten im 1. Folgejahr

3) Tilgungsraten im 2. bis 5 Folgejahr

5) Spalte 3 minus Spalte 2

6) Entspricht den Bereichen „Gesetzliche Sozialversicherung“, „Verbundene Unternehmen, Beteiligungen und Sondervermögen“, „Sonstige öffentliche Sonderrechnungen“, „Sonstiger inländischer Bereich“ und „Sonstiger ausländischer Bereich“ nach der Bereichsabgrenzung B.

7) Einschl. Sonderrechnungen nach § 59 GemHVO

8) Nicht verbindlich für Gemeinden, die für das Jahr einen Gesamtabchluss aufstellen



Gemeinde Ilsfeld
Rathausstraße 8
74360 Ilsfeld

Herausgeberin:
 Gemeinde Ilsfeld, Projektleitung NKHR
 Fotos: Gemeinde Ilsfeld

Stand November 2023